

§8 **Beschlussfassung**

Die Gremien des Vereins fassen ihre Beschlüsse, sofern in der Satzung nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§9 **Auflösung des Vereins**

- §9, Abs. 1 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oberursel, die es unmittelbar und ausschließlich für die im §2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- §9, Abs. 2 Die kulturhistorische Sammlung des Vereins geht an das Kuratorium Vortaunusmuseum e.V. in Oberursel.
- §9, Abs. 3 Die Satzung wurde am 28.11.1962 einstimmig angenommen und zuletzt am 15.4.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Satzung

des Vereins für Geschichte und Heimatkunde Oberursel (Taunus) e.V.

Die Formulierungen der Satzung gelten für beiderlei Geschlecht.

§1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen »Verein für Geschichte und Heimatkunde Oberursel (Taunus) e.V.«. Sitz des Vereins ist Oberursel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

§2 **Zweck des Vereins**

- §2, Abs. 1 Zweck des Vereins ist es, die Kenntnis der engeren Heimat, insbesondere die der Stadt Oberursel und ihrer Umgebung, zu vertiefen und der Bürgerschaft näher zu bringen.
- §2, Abs. 2 Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Sammlung, Dokumentation, Erhaltung und Sicherung von Zeugnissen der Stadtgeschichte, weiterhin durch sein Engagement in den Bereichen Denkmalpflege, Landschafts- und Umweltschutz, Zusammenarbeit mit dem Vortaunusmuseum und dem Stadtarchiv, durch Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten, Vorträge, Führungen und Studienfahrten, durch Veröffentlichungen u.a. in der Vereinszeitschrift »Mitteilungen« sowie in elektronischen Medien. Der Verein erfüllt durch diese Tätigkeiten einen Bildungsauftrag. Die Arbeitskreise sind ein wichtiges Strukturmerkmal der Vereinsarbeit. Mit ihren vielfältigen Aktivitäten tragen sie zum Erreichen des Zwecks bei.
- §2, Abs. 3 Der Verein pflegt enge Beziehungen zu Vereinen und Institutionen mit vergleichbarer Zielsetzung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung, wie sie im §2 dieser Satzung dargelegt sind. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 **Mitgliedschaft**

- §5, Abs. 1 Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Beitritt hat durch eine schriftliche Erklärung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages im ersten Quartal eines Jahres, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
- §5, Abs. 2 Alle Mitglieder erhalten die Vereinszeitschrift »Mitteilungen« kostenlos.
- §5, Abs. 3 Der Vorstand kann korrespondierende Mitglieder berufen.
- §5, Abs. 4 Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über ihn berät und ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- §5, Abs. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Wer den Bestrebungen und Zwecken des Vereins grob zuwiderhandelt oder mehr als einen Jahresbeitrag schuldet, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Ihm bleibt die Möglichkeit der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Nach beendeter Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückgewähr von irgendwelchen Leistungen.

§6 **Der Vorstand**

- §6, Abs. 1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus
- dem Ersten Vorsitzenden
 - dem Zweiten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem Schriftleiter
 - dem Bibliothekar
 - bis zu fünf Beisitzern

§6, Abs. 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl ist auf Antrag geheim.

§6, Abs. 3 Der Erste Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende) sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§6, Abs. 4 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Ersten Vorsitzenden (im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter), bzw. auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, einberufen.

§6, Abs. 5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Ersten Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§6, Abs. 6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 **Die Mitgliederversammlung**

- §7, Abs. 1 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Möglichkeit im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Zu ihr sind die Mitglieder vom Vorstand wenigstens zehn Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- §7, Abs. 2 Anträge, die auf die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind spätestens bis zum 31. Dezember des ablaufenden Geschäftsjahres bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- §7, Abs. 3 Die Mitglieder wählen bei der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer alternierend für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach der Überprüfung der Kassenbücher und der Kasse berichten die Prüfer der Mitgliederversammlung.
- §7, Abs. 4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Ersten Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- §7, Abs. 5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag wenigstens eines Fünftels der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Im Antrag ist die begehrte Tagesordnung anzugeben.
- §7, Abs. 6 Zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.